

## Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle Energie 2018

### Vorwort

Mit Ende des Geschäftsjahres 2018 besteht die Schlichtungsstelle Energie gut sieben Jahre. Sie hat sich in dieser Zeit zu einer effektiven Einrichtung entwickelt. Startete die Schlichtungsstelle in den ersten Jahren mit einem sehr hohen Antragsvolumen - in 2012 gingen rund 13.700 Anträge, in 2013 und 2014 jeweils rund 9.500 Anträge von Energieverbrauchern bei uns ein - gingen 2015 die Anträge merklich auf rund 4.900 Anträge zurück. In 2016 haben wir rund 6.100 Anträge erhalten, in 2017 gingen rund 5.000 Anträge und in 2018 rund 7.500 Anträge bei der Schlichtungsstelle ein.

Auch in 2018 ist das Beschwerdeaufkommen bei den Energieversorgungsunternehmen höchst unterschiedlich. Sehen sich einige Unternehmen - wiederholt - mit zahlreichen Schlichtungsanträgen konfrontiert, so sind bei vielen Versorgern noch gar keine Schlichtungsfälle aufgetreten. Aus unserer Sicht zeigt sich hier deutlich, welche Unternehmen Wert auf Service und Kundenbetreuung legen und welche nicht. So betrafen in 2018 allein rund 3.800 Anträge ein Versorgungsunternehmen, welches im Januar 2019 Insolvenz beantragt hat.

Viele Energieversorgungsunternehmen haben sich auf die Schlichtung eingestellt und punktuell spürbar in ihr unternehmensinternes Beschwerdemanagement investiert. Davon profitieren Unternehmen und Verbraucher gleichermaßen. Auch die Bearbeitung der Schlichtungsfälle in den Unternehmen hat sich stetig verbessert, insbesondere hervorzuheben ist die Qualität der Stellungnahmen der Unternehmen in den Schlichtungsverfahren. Dies zeigt den Erfolg des Instrumentes der Schlichtung und auch der Schlichtungsstelle Energie.

Die Bearbeitung der Schlichtungsanträge und die Betreuung der Verfahren konnten in 2018 weiter gestrafft und beschleunigt werden, so dass keine Anträge mehr vorlagen, die ab Antragseingang älter waren als fünf Monate. Dabei konnten die erreichten hohen Qualitätsstandards stets gewahrt werden. Auch in der Öffentlichkeit wird unsere Arbeit positiv begleitet und unsere Erfahrung stetig nachgefragt.

Auch in 2018 musste die Schlichtungsstelle die Insolvenz eines Energieversorgers bewältigen. Mit dem Insolvenzantrag des Unternehmens im Juni 2018 konnten die Schlichtungsverfahren neben dem gerichtlichen Verfahren nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden. Wir mussten den betroffenen Verbrauchern raten, sich mit allen Anliegen nun an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu wenden und die Schlichtungsanträge zurückzunehmen.

Auch für die Schlichtungsstelle bedeuten Insolvenzen von Energieversorgungsunternehmen stets einen erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung dieser Fälle, da insbesondere vermehrt telefonische Anfragen der Verbraucher zu der jeweiligen Unternehmensinsolvenz bei uns eingehen, die fachlich zutreffend begleitet werden müssen.

Diese erneute Insolvenz eines Energieversorgers zeigt einmal mehr, dass in solchen Fällen ein frühes und entschiedenes Einschreiten der Aufsichtsbehörden notwendig ist, um Schaden von den Verbrauchern und auch von der Schlichtungsstelle abzuwenden. Die möglichen und notwendigen Instrumente dafür gibt das Energiewirtschaftsgesetz vor.

Erfreulich ist, dass das Landgericht Berlin erneut die Gebührenregelung der Schlichtungsstelle - und damit das Instrument unserer Finanzierung - in 2018 bestätigt hat. Die Schlichtungsstelle sieht sich immer wieder zu Gerichtsverfahren gezwungen, da einige wenige Versorger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung der Fallpauschalen für die durchgeführten Schlichtungsverfahren nicht nachkommen. In 2018 wurden darüber hinaus weitere Klageverfahren angestoßen.

Die Kostentragungspflicht der Unternehmen gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen, um den Verbrauchern eine außergerichtliche Streitbeilegung zu ermöglichen und langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die positiven Gerichtsurteile bestärken die Energieversorgungsunternehmen und Verbraucher, die den Schlichtungsgedanken unterstützen und an den Schlichtungsverfahren konstruktiv mitwirken

Eine weitere positive Entwicklung sehen wir darin, dass die Schlichtungsstelle weiterhin Energieversorger als Mitglieder gewinnen kann. Diese Unternehmen unterstützen und fördern den Schlichtungsgedanken durch ihre Mitgliedschaft bei uns. Dies kann ein wichtiges Signal für Verbraucher bei der Wahl ihres Energieversorgers sein.

Berlin, 1. Februar 2019

## 1. Entwicklung der Schlichtungsstelle Energie

### Aufgabe

Die Aufgabe der Schlichtungsstelle Energie ist die außergerichtliche und einvernehmliche Lösung von individuellen Streitfällen zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern. Wir sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz als zentrale Schlichtungsstelle anerkannt.

Seit dem 1. November 2011 können sich Verbraucher, die Strom und/oder Erdgas zu privaten Zwecken beziehen, mit ihren Anliegen an uns wenden. Mögliche Anlässe zur Anrufung können dabei Beanstandungen über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Anschlussnutzung, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie sein.

Voraussetzung ist, dass sich die Verbraucher zuvor erfolglos an ihr Energieversorgungsunternehmen gewandt haben.

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Unternehmen verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, muss das Unternehmen dies schriftlich oder elektronisch begründen und auf die Schlichtungsstelle Energie sowie die Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren hinweisen.

Gelingt zwischen Verbraucher und Unternehmen keine zufriedenstellende Einigung, sind wir der richtige Ansprechpartner. Wir prüfen das Anliegen des Verbrauchers und erarbeiten Empfehlungen zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Dabei arbeiten wir unabhängig, neutral und unbürokratisch und bieten Verbrauchern so ein modernes, einfaches und kostenfreies Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden.

Verantwortlich für die Schlichtung ist unser Ombudsmann Jürgen Kipp, Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg a.D. Der Ombudsmann begleitet das gesamte Schlichtungsverfahren objektiv und unparteiisch und garantiert so ein faires Schlichtungsverfahren.

Der Ombudsmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Daneben hat er die für seine Aufgabe erforderliche hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung. Hinsichtlich seiner Entscheidungen, der Verfahrens- und Amtsführung ist der Ombudsmann im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

So garantiert der Ombudsmann unsere Unabhängigkeit und Neutralität. Er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle.

### Personalentwicklung

Die Geschäftsstelle unter der Leitung von Geschäftsführer Thomas Kunde beschäftigte im Laufe des vergangenen Jahres insgesamt zehn Mitarbeiter, davon vier Volljuristen und fünf Sachbearbeiterinnen, die die Schlichtungsverfahren betreuen bzw. Verwaltungstätigkeiten ausüben.

Unterstützung haben wir zudem durch Aushilfskräfte erhalten.

Mit dieser Personalausstattung ist die Schlichtungsstelle in der Lage, die laufend eingehenden Fälle in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen zu bearbeiten.

### Entwicklung der Vereinsmitglieder

Der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist ein gemeinsam von den Mitgliedern getragener Verein. Nach unserer Satzung können Verbände, Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) sowie Messstellenbetreiber und Messdienstleister (§ 3 Nr. 26a EnWG) ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine fördernde Mitgliedschaft im Verein ist möglich.

Im Jahr 2018 hatte die Schlichtungsstelle Energie 99 Mitglieder und ein Fördermitglied. Wir freuen uns über diese Unterstützung durch die Energieversorgungsunternehmen, die dadurch den Schlichtungsgedanken aktiv unterstützen.

Diese Mitglieder haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Verein werblich zu nutzen. Dadurch haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, ihre Kundenfreundlichkeit noch einmal hervorzuheben.

Wir sehen diese erfreuliche Entwicklung als Zeichen der Akzeptanz und Qualität unserer Arbeit.

### Finanzierung

Die Schlichtungstätigkeit wird über die verursachungsgerechte Erhebung von so genannten Fallpauschalen finanziert, die den am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmen berechnet werden. Die Fallpauschalen betragen zwischen 100 und 450 Euro, je nach Dauer, Aufwand und Ausgang des durchgeführten Schlichtungsverfahrens. Die Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, die Kosten der Schlichtung zu tragen.

Da einige wenige Unternehmen die Zahlung der Fallpauschalen verweigern, haben wir im Klageweg die Fallpauschalen eingefordert. Das Oberlandesgericht Köln hat in seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 die Erhebung und die Höhe der Fallpauschalen bestätigt, die die Schlichtungsstelle Energie den Energieversorgungsunternehmen für durchgeführte Schlichtungsverfahren berechnet. Damit folgt das Oberlandesgericht Köln den Urteilen des Landgerichtes Köln vom 22. Mai 2014 und des Landgerichtes Berlin vom 13. Januar 2014, die bereits zu Gunsten der Schlichtungsstelle geurteilt hatten. Die Nichtzulassungsbeschwerde des betroffenen Unternehmens hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 15. November 2016 zurückgewiesen, so dass die Urteile rechtskräftig sind. Weitere positive Urteile für die Schlichtungsstelle ergingen am 1. August 2017 durch das Landgericht Düsseldorf sowie im Mai und Juni 2018 durch das Landgericht Berlin. Diese Gerichtsurteile sind ein wichtiges Signal sowohl für uns als auch für Verbraucher und die Energieversorger, die den Schlichtungsgedanken unterstützen und an den Schlichtungsverfahren konstruktiv mitwirken. Die Gerichte haben dadurch die gesetzliche Regelung bestätigt, wonach die Energieversorgungsunternehmen die Schlichtungskosten tragen müssen.

## 2. Das Schlichtungsverfahren

Anlass für eine Beschwerde können verschiedene Sachverhalte sein, zum Beispiel der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Anschlussnutzung, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie.

Was können Verbraucher in einem solchen Fall tun?

Verbraucher müssen zunächst ihre Beschwerde an das Energieversorgungsunternehmen richten, mit dem sie die Energielieferung vertraglich vereinbart haben oder vereinbaren wollen. Dabei sollten möglichst genaue Angaben zu dem Anliegen gemacht und der Grund der Beschwerde kurz erläutert werden.

Das Energieversorgungsunternehmen prüft dann den Sachverhalt und leitet die Beschwerde gegebenenfalls an den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister weiter. In jedem Fall erhält der Verbraucher - in der Regel nach vier Wochen - eine Antwort. Dies ist gesetzlich vorgesehen.

Trägt diese Antwort nicht zur Lösungsfindung bei, sind wir der richtige Ansprechpartner.

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag auf Durchführung der Schlichtung. Dazu sollte unser Beschwerdeformular verwandt werden, das auf der Homepage [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) zur Verfügung steht. In diesem Formular kann der Verbraucher alle notwendigen Informationen eintragen und Unterlagen anfügen. Dies vereinfacht und beschleunigt die Bearbeitung.

Der Schlichtungsantrag kann aber auch per Fax oder postalisch gestellt werden. Dafür steht ein Beschwerdeformular auf der Website zum Download bereit.

Der Antrag soll genau zum Ausdruck bringen, was der Kunde vom Versorgungsunternehmen möchte. Für eine zeitnahe Prüfung benötigen

wir alle erforderlichen Unterlagen (Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Ab-/Rechnungen, Schriftverkehr etc.), welche bereits dem Antrag beigelegt werden sollten. Für die Unternehmen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren.

Jeder bei uns eingehende Antrag wird rechtlich geprüft. Die Prüfung umfasst die Zulässigkeit und die Vollständigkeit des Antrages. Bejaht der Ombudsmann die Zulässigkeit des Schlichtungsantrages, wird das Schlichtungsverfahren eröffnet und der Antrag an das oder die beteiligten Versorgungsunternehmen gesandt. Die Energieversorgungsunternehmen erhalten Gelegenheit, der Beschwerde in einem vereinfachten Verfahren, d.h. innerhalb von drei Wochen, abzuwehren (sofortige Abhilfe). Hiermit sollen in erster Linie die Fälle gelöst werden, die einfach gelagert sind und möglicherweise auf Missverständnissen im unternehmensinternen Beschwerdemanagement beruhen. Für diesen Verfahrensschritt beträgt die Fallpauschale 100 Euro.

Die Möglichkeit der sofortigen Abhilfe bietet für Verbraucher und Unternehmen den Vorteil einer schnellen Lösung zu geringen Kosten. Voraussetzung für eine Beendigung des Schlichtungsverfahrens in der ersten Stufe ist, dass das Unternehmen der Schlichtungsstelle die Einigung mit dem Verbraucher bzw. die Abhilfe der Beschwerde innerhalb von drei Wochen nachweist. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Kann im ersten Schritt keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden, wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt. So wird auch in den Fällen verfahren, in denen der Nachweis der sofortigen Abhilfe nicht oder nicht fristgerecht erfolgt oder die Schlichtungsstelle den Nachweis beim Verbraucher anfordern muss.

Die Schlichtungsstelle prüft den Antrag unter Einbeziehung der Stellungnahme des Unternehmens. Durch eine Moderation der jeweiligen Standpunkte und Sichtweisen sollen zwischen Verbraucher und Unternehmen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Gelingt dies, beträgt die Fallpauschale 300 Euro.

Für die Fälle, die nicht in den zwei Stufen der sofortigen Abhilfe und der Moderation der Schlichtungsstelle gelöst werden können, steht am Ende des Schlichtungsverfahrens die Schlichtungsempfehlung. Sie enthält neben einer Darstellung des Sachverhalts eine juristische Bewertung und einen konkreten Einigungsvorschlag. Die Empfehlung erfolgt schriftlich. Für die Schlichtungsempfehlung fallen in der Regel 450 Euro Fallpauschale an. Damit wird dem hohen Aufwand für eine Empfehlung entsprochen. In tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen beträgt die Fallpauschale 350 Euro (Kurzempfehlung). Betrifft die Kurzempfehlung unbegründete Schlichtungsanträge beträgt die Fallpauschale 250 Euro. Hat das Unternehmen bereits im Be-

schwerdeverfahren nach § 111a EnWG mit zutreffender Begründung auf die Unbegründetheit verwiesen, kann die Pauschale auf 150 Euro reduziert werden.

Die Empfehlung ist für beide Seiten nicht bindend. Dies entspricht dem grundlegenden Schlichtungsgedanken: Nur wenn beide Parteien freiwillig einer Lösung zustimmen, ist eine Schlichtung erreicht. Beide Seiten sind gehalten, der Schlichtungsstelle ihre Entscheidung bezüglich der Anerkennung der Empfehlung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von 90 Tagen nach Vollständigkeit der Akte abgeschlossen sein. Die Vollständigkeit der Schlichtungsakte wird dann angenommen, wenn alle Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Grundsätzlich verfolgt die Schlichtungsstelle das Ziel, keine offenen Anträge zu haben, die ab Eingang älter sind als fünf Monate.

Das Verfahren ist für den Verbraucher grundsätzlich kostenfrei.

### 3. Die Schlichtungsanträge

Im Laufe des Jahres 2018 gingen 7.491 Anträge bei uns ein, die Anträge betrafen rund 315 Unternehmen, wobei wir auch in 2018 eine Konzentration der Anträge auf einige wenige Unternehmen und Unternehmensgruppen feststellen konnten. So betrafen in 2018 allein rund 3.800 Anträge ein Versorgungsunternehmen, welches im Januar 2019 Insolvenz beantragt hat.

Insgesamt gibt es in Deutschland 1.100 Unternehmen, die Endkunden mit Strom beliefern. 850 Unternehmen sind im Bereich der Erdgasversorgung tätig<sup>1</sup>. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen läuft bis auf wenige Ausnahmen sehr positiv.

Insgesamt gewinnen wir den Eindruck, dass bei den meisten Energieversorgungsunternehmen ein gutes und funktionierendes Beschwerdemanagement vorhanden ist.

Den Beschwerden lagen die verschiedensten Sachverhalte zugrunde. Folgende Schwerpunkte konnten in 2018 festgestellt werden:

---

<sup>1</sup> Addition nicht möglich, da viele der Unternehmen Endkunden sowohl mit Strom als auch mit Erdgas beliefern und Netzbetreiber sowie Messstellenbetreiber sind.

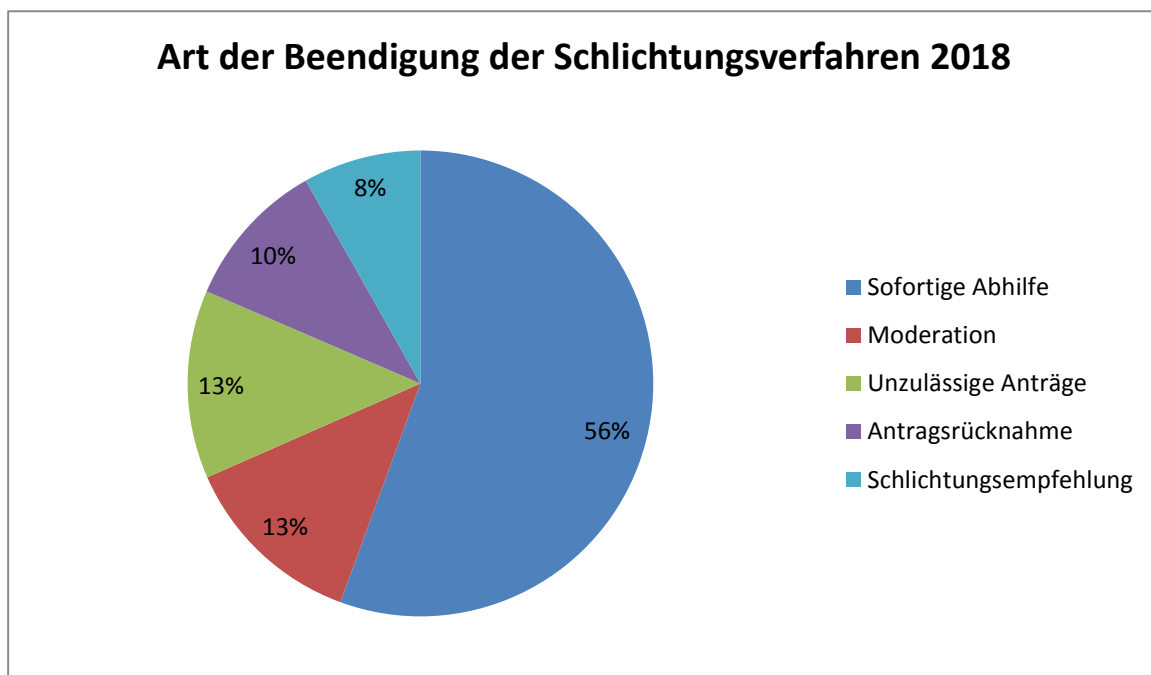
Beschwerdegrund (Mehrfachnennung möglich)	Unterkategorie	Anzahl	Anzahl
Guthaben nicht ausgezahlt		2.378	
Bonus		2.109	
Rechnung fehlt		1.224	
sonstige Streitigkeiten Abrechnung		607	
Streitiger Verbrauch		599	
	Verbrauchsschätzung		136
	Zählerstand		270
	Zählerverwechslung		52
	Zählerdefekte		141
Lieferantenwechsel		563	
Kündigung des Vertrages durch Verbraucher		439	
Beanstandete Preiserhöhung		430	
Abschlagszahlungen falsch		397	
Streitige Abrechnung		361	
	Abrechnungszeiträume		62
	Verrechnungen von Guthaben, Abschlägen		299
Sonstige Schadenersatzansprüche Verbraucher		333	
sonstige vertragliche Streitigkeiten		329	
Sonstiges		286	
Zustandekommen des Vertrages		184	
Sonderkündigung Preiserhöhung		166	
Kündigungsbestätigung fehlt		134	
Kostenpauschalen der Unternehmen		104	
Schäden bei Überspannung		88	
Sperrung		66	
Kündigung des Vertrages durch Unternehmen		53	
PV-Anlagen		26	
Nachforderung über mehrere Verbrauchszeiträume		21	
Anschluss an das Versorgungsnetz		19	

#### 4. Die Schlichtungsverfahren

In 2018 wurden insgesamt 5.627 Schlichtungsverfahren aus den Antragsereignissen 2018 und den Vorjahren geführt und beendet. In weiteren 346 Fällen führte der Erstkontakt mit der Schlichtungsstelle nicht zu einer Vervollständigung des Antrages.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge betrug im Jahr 2018 rund 42 Tage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Berücksichtigt dabei wurden sämtliche in 2018 abgeschlossene Schlichtungsverfahren unabhängig vom Datum des Antragsereignisses und vom Verfahrensausgang.

Die Schlichtungsverfahren wurden wie folgt beendet:



Der hohe Anteil der „Sofortigen Abhilfe“ ist auf das Unternehmen zurückzuführen, welches in 2018 insgesamt die meisten Beschwerden auf sich vereinte. Insgesamt wurden rund 2.400 Schlichtungsverfahren, dieses Unternehmen betreffend, in 2018 beendet (rund 43% aller beendeten Schlichtungsverfahren), rund 75% davon im Rahmen der „Sofortigen Abhilfe“.

#### Nachrichtlich:

*Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir gehalten, die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schlichtungsverfahren ab Vollständigkeit der Schlichtungsakte anzugeben. Diese beträgt rund 39 Tage. Berücksichtigt für diese Durchschnittsgröße wurden sämtliche in 2018 abgeschlossene Schlichtungsverfahren - unabhängig vom Datum des Antragsereignisses und vom Verfahrensausgang -, in denen die Vollständigkeit der Akte vorlag. Die Vollständigkeit der Schlichtungsakte wird bei der Schlichtungsstelle grundsätzlich sechs Wochen nach Eröffnung des Verfahrens unterstellt. Bei der Betrachtung der*



*Durchschnittsgröße ist zu beachten, dass die Vollständigkeit der Beschwerdeakte nach der gesetzlichen Definition und unseren internen Annahmen nur in rund 1.740 Schlichtungsverfahren (rund 31%) gegeben war. Daher ist diese Durchschnittsgröße als Aussage, wie lange ein Schlichtungsverfahren tatsächlich dauert, höchst irreführend. Dafür ist allein die o.g. Bearbeitungsdauer ab Antragseingang maßgebend. Ebenso trifft dieser Durchschnittswert keine Aussage darüber, ob diese Verfahren einvernehmlich gelöst werden konnten. Aus dem Durchschnittswert kann auch nicht abgeleitet werden, welche Verfahren - mit oder ohne das Merkmal „Vollständigkeit der Akte“ - häufiger zu Einigungen führen. So erlaubt und fördert das bei der Schlichtungsstelle angelegte dreistufige Verfahren gerade die schnelle und unkomplizierte Lösung von Streitfällen in der sofortigen Abhilfe, ohne die Vorgabe des rechtlichen Gehörs zu verletzen. Z.B. kann bei allen diesen erfolgreich gelösten Schlichtungsverfahren angenommen werden, dass sie in die statistische Größe der Verfahrensdauer ab Vollständigkeit der Schlichtungsakte nicht einfließen.*

### Schlichtungsempfehlungen

Die Verfahrens- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle Energie unterscheiden vier Arten der Schlichtungsempfehlung:

- „Schlichtungsempfehlung“
- „Kurzempfehlung“ für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle
- „Kurzempfehlung unbegründet“ für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle, in denen der Antrag des Verbrauchers sich als unbegründet erweist
- „Kurzempfehlung unbegründet plus“ für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle, in denen der Antrag des Verbrauchers sich als unbegründet erweist und das Unternehmen bereits im Beschwerdeverfahren nach § 111a EnWG mit zutreffender Begründung auf die Unbegründetheit verwiesen hat

Der Anteil der Schlichtungsempfehlungen von rund 8% verteilt sich wie folgt auf diese vier Kategorien:

„Schlichtungsempfehlung“	4,21%
„Kurzempfehlung“	1,69%
„Kurzempfehlung unbegründet plus“	1,24%
„Kurzempfehlung unbegründet“	1,14%

### Einvernehmliche Einigung in den Schlichtungsverfahren

In rund 80% der durchgeführten Schlichtungsverfahren konnte eine Einigung zwischen Verbraucher und Energieversorgungsunternehmen erzielt werden.

In 20 Fällen steht die Anerkennung von Schlichtungsempfehlungen noch aus.

## Unzulässige Anträge

Die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle weist Kriterien aus, bei deren Vorliegen die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht gegeben ist,
- der gesetzliche Beschwerdemechanismus nicht eingehalten wurde, wonach sich der Verbraucher mit seiner Beschwerde zunächst an das Unternehmen zu wenden hat und dieses vier Wochen Zeit hat, auf die Beschwerde zu reagieren,
- der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
  - der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
  - die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
  - zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
- eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist,
- ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht rechtshängig ist, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
- die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle Energie ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil die Schlichtungsstelle Energie den Sachverhalt nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann.

Der Anteil der unzulässigen Anträge von ca. 13% verteilt sich wie folgt auf diese Kriterien:

Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg oder mutwillig	7,09%
gesetzlicher Beschwerdemechanismus nicht eingehalten	2,29%
Sachverhalt kann nur mit unangemessenen Aufwand geklärt werden	1,36%
Rechtshängigkeit vor Gericht	1,10%
Zuständigkeit nicht gegeben	1,02%
rechtskräftiges Urteil	0,24%

Der Unzulässigkeitsgrund „Rechtshängig vor Gericht“ bezieht sich im Wesentlichen auf Klagen von einigen wenigen Unternehmen im laufenden Schlichtungsverfahren, welche nach den Regelungen der Verfahrensordnung die Beendigung der Schlichtung zur Folge haben.

Bereits in den Vorjahren drängte sich in der Praxis die Annahme auf, dass diese einzelnen Unternehmen die Verbraucher in den Schlichtungsverfahren systematisch verklagten. Dabei war es in nicht wenigen Fällen unklar, ob die Unternehmen die Gerichtskostenvorschüsse einzahlten und so der jeweilige Fall

tatsächlich einer gerichtlichen Klärung zugeführt wurde. Auch bestanden Zweifel an den Erfolgsaussichten der größtenteils negativen Feststellungsklagen der Unternehmen. Es schien daher das Ziel im Vordergrund zu stehen, die Schlichtungsverfahren - möglichst kostengünstig - zu beenden.

Die Schlichtungsstelle hatte daher zum 1. Januar 2018 ihre Verfahrensordnung geändert. War es vorher ausreichend, die Anhängigkeit der Klage vor Gericht nachzuweisen, um die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens herbeizuführen, führt nach der Verfahrensordnung 2018 erst die Rechtshängigkeit der Klage zu einem unzulässigen Schlichtungsverfahren.

Hintergrund war insbesondere: Ohne Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses wird nach den Regelungen des deutschen Prozessrechts die Klage den betroffenen Verbrauchern nicht zugestellt. Das führt nicht selten dazu, dass Verbraucher mit der Begründung, ihnen sei keine Klage bekannt, remonstrierten, wenn sie die Mitteilung über die Beendigung ihres Schlichtungsverfahrens erhielten. Erst bei Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses wird die Klage rechtshängig und den betroffenen Verbrauchern zugestellt.

Diese Änderung hat zwar erfreulicherweise dazu geführt, dass die absolute Anzahl der Klagen im Schlichtungsverfahren rückläufig ist. Jedoch bleiben die oben geschilderten Grundbedenken aus unserer Sicht bestehen.

Zudem halten die betroffenen Unternehmen die Änderung der Verfahrensordnung für rechtswidrig und verweigern in diesen Fällen die Zahlung der Fallpauschalen. Die Schlichtungsstelle ist daher gezwungen, diese Fallpauschalen auf dem Gerichtsweg geltend zu machen.

Umso erfreulicher ist, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in diesem Punkt im Sinne der Vorgehensweise der Schlichtungsstelle Energie anzupassen.

## 5. Aus der Schlichtungspraxis

### Antragsflut der Kunden eines Versorgungsunternehmens

Eine sehr hohe, gegen Ende des Jahres noch einmal sehr stark ansteigende Anzahl von Schlichtungsanträgen, die die Energiekunden eines einzigen Versorgungsunternehmens bei der Schlichtungsstelle Energie im Jahr 2018 einreichten, ergab für die Schlichtungsstelle ein eindrückliches Gesamtbild im Hinblick auf die Durchführung der Energielieferverträge mit Privatverbrauchern bei diesem Unternehmen. Verbraucher reklamierten seit Monaten überfällige Jahresrechnungen, inhaltlich unverständliche Abrechnungen, nicht berücksichtigte Abschlagszahlungen, fehlende Bonus- sowie Guthabenauszahlungen, zu hohe Abschlagsforderungen sowie Probleme beim Lieferantenwechsel. Gegen Ende des Jahres kündigte das Unternehmen erhebliche Preiserhöhungen an. Die angebotene Sonderkündigung barg für die Verbraucher das Risiko, die ausgelobten Bonusrabatte für die Energiekosten des ersten Belieferungsjahres nicht zu erhalten, weil der Liefervertrag vor Ablauf der ersten zwölf Monate beendet wurde. Dennoch entschlossen sich viele Antragsteller auch während eines laufenden Schlichtungsverfahrens zur Kündigung. Weil die Kündigungsbestätigung des Unternehmens in der Regel ausblieb, wandten sich verunsicherte Verbraucher wiederum vermehrt an die Schlichtungsstelle. Zu dieser Verunsicherung trug zusätzlich die Befürchtung der Verbraucher bei, auch dieses Versorgungsunternehmen werde - wie bereits mehrere Versorgungsunternehmen mit zahlreichen Kunden in den vergangenen Jahren - die Insolvenz letztlich nicht abwenden können. Ganz überwiegend gingen die Beschwerdeführer von signifikanten Guthabenbeträgen zu ihren Gunsten aus.

Die Bearbeitung der Schlichtungsverfahren erschwerte das Unternehmen durch sehr verzögerte oder ausbleibende Stellungnahmen, die zudem in vielen Fällen nur unvollständig auf den vorgetragenen Sachverhalt eingingen oder inhaltlich unverständlich waren. Die höchst unterschiedliche Behandlung der einzelnen Schlichtungsfälle durch das Unternehmen ließ dabei kein eindeutiges Muster erkennen. In einigen Fällen half das Unternehmen Verbraucherbeschwerden ab, reagierte auf ähnlich gelagerte Schlichtungsanträge jedoch nicht. Überfällige Auszahlungen nahm das Unternehmen in manchen Fällen nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens doch noch vor. Obwohl eine Verbrauchsabrechnung buchhalterische Grundlage der verbrauchsabhängigen Bonuszahlungen sein musste, versandte das Unternehmen diese häufig nicht.

Teilweise stimmte das Versorgungsunternehmen Vorschlägen der Schlichtungsstelle zu, ohne diese umzusetzen. Die Schlichtungsstelle erhielt aber auch Rückmeldungen, das Versorgungsunternehmen habe letztlich alle Vorschläge der Schlichtungsstelle aufgegriffen, ohne dies dem Verbraucher oder der Schlichtungsstelle mitzuteilen.

Die Schlichtungsstelle schloss zahlreiche Schlichtungsverfahren bereits im Jahr 2018 mit Schlichtungsempfehlungen ab, die ganz überwiegend die Ansprüche der Verbraucher bestätigten.

## Zahlungsverweigerungsrecht bei Nachforderungen von Energielieferanten

Aus Sicht der Verbraucher überhöhte Strom- oder Gasverbräuche, für die die Versorgungsunternehmen teilweise sehr hohe Entgelte nachforderten, waren auch im Jahr 2018 häufig Gegenstand von Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsanträgen. Die Antragsteller wünschten sich eine Einigung mit den Versorgungsunternehmen zumindest auf eine deutliche Senkung der Nachforderungsbeträge, deren Bezahlung sie zumeist widersprochen hatten. Auch wenn dies nach der Sachlage eher unwahrscheinlich erschien, vermuteten sehr viele Antragsteller einen defekten Strom- oder Erdgaszähler als Ursache für einen aus ihrer Sicht unverständlich hohen Energieverbrauch. Sie befürchteten, auch künftig mit zu hohen Energiekosten belastet zu werden.

Die Schlichtungsstelle konnte vor allem in denjenigen Fällen erfolgreich zwischen den Beteiligten vermitteln, in denen Abrechnungen tatsächlich wegen unzutreffender Zählerstände oder nicht nachvollziehbarer Verbrauchsberechnungen korrekturbedürftig waren. Bei auffälligen Ablesewerten und nachvollziehbarem Vortrag der Antragsteller zu einem stark abweichenden Verbrauchsverhalten riet die Schlichtungsstelle zu einer Befundprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Weil diese Überprüfung für die Antragsteller mit einem Kostenrisiko verbunden ist, konnten sich nicht alle betroffenen Antragsteller entschließen, eine solche Überprüfung in Auftrag zu geben. Nach Auffassung der Schlichtungsstelle sind neben besonderen Kälteperioden bei Heizenergie zahlreiche weitere Ursachen im Bereich der Kundenanlage denkbar, die in Einzelfällen einen deutlich höheren Energieverbrauch verursachen können, als Verbrauchern möglicherweise bewusst ist. Wird elektrische Energie zu Heizzwecken oder zur Warmwasserbereitung genutzt oder sind Verbrauchsgeräte wenig energieeffizient, können Energieverbräuche anfallen, die sehr stark von den Durchschnittswerten abweichen, die Energieversorgungsunternehmen in ihren Abrechnungen zu Vergleichszwecken ausweisen. Weder der Verweis auf Durchschnittsverbräuche vergleichbarer Kunden noch der Vergleich mit den Verbrauchswerten aus vorherigen Abrechnungszeiträumen der identischen Lieferstelle sind für sich genommen ausreichend, um von den Versorgungsunternehmen eine Senkung des abgerechneten Verbrauchs zu verlangen und damit eine Senkung der Nachforderung durchzusetzen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2018 – VIII ZR 148/17, mit der das Gericht bei einer Steigerung des Verbrauchs um das Zehnfache ein Zurückbehaltungsrecht der Stromkunden am Nachforderungsbetrag bejaht hatte, obwohl die Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ohne Beanstandung geprüft worden war, wurde in der Folgezeit von vielen Verbrauchern als Argumentationshilfe genutzt. In einem Schlichtungsverfahren können anders als in einem gerichtlichen Verfahren, keine Beweise durch Zeugenvernehmungen oder Sachverständigengutachten geführt werden. Die Schlichtungsstelle kann Einigungsvorschläge nur nach Aktenlage unterbreiten. Unabhängig davon, dass im Jahr 2018 in keinem Fall eine ähnlich exorbitante, das gewöhnliche Vorstellungsvermögen sprengende Verbrauchssteigerung Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens war, hat die Schlichtungsstelle am 17.07.2018 in einer veröffentlichten Schlichtungsempfehlung deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht ein Zurückbehaltungsrecht wegen der ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers der Abrechnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromGVV für die meisten Antragsteller nicht bestehen dürfte. Die vom Bundesgerichtshof zur Begründung herangezogene umfassende Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalles ist der Schlichtungsstelle nicht möglich, weil hierzu zwingend eine Beweisaufnahme erforderlich wäre.

### **Preiserhöhungsmittelungen**

In welcher Form und mit welchem Inhalt Energieversorger Preiserhöhungen ankündigen sowie das den Verbrauchern zustehende Sonderkündigungsrecht einräumen müssen, war auch im Tätigkeitsjahr 2018 Gegenstand zahlreicher Verbraucherbeschwerden. So richteten sich viele Schlichtungsanträge gegen Preiserhöhungen, von denen die Antragsteller nach ihren Angaben erst aus der nachfolgenden Jahresrechnung Kenntnis erhalten hatten. Fehlte es bereits am Nachweis des Zugangs eines Preisänderungsschreibens, schlug die Schlichtungsstelle in vielen Fällen erfolgreich vor, die Preiserhöhung zu stornieren. Ebenso schlug die Schlichtungsstelle in denjenigen Fällen einen Verzicht auf die Preiserhöhung vor, in denen ohne entsprechende vertragliche Grundlage Änderungen der staatlich veranlassten Umlagen auf den Strompreis ohne Einräumung eines Sonderkündigungsrechts an die Verbraucher weitergegeben worden waren. Mit dem Urteil vom 06.08.2018 - VIII ZR 247/17 hat der Bundesgerichtshof nunmehr die Anforderungen an eine Preiserhöhungsmittelung des Grundversorgers konkretisiert. Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2018 noch keine Schlichtungsempfehlung zu der Frage ausgesprochen, inwieweit diese Grundsätze auf Sonderkundenverträge zu übertragen sind.

### **Moderne Messeinrichtungen und neue Messstellenverträge**

Die grundzuständigen Messstellenbetreiber tauschen zunehmend ältere Stromzähler gegen moderne Messeinrichtungen (digitale Stromzähler) aus, um den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes nachzukommen. Dies führte zu neuen Fragestellungen in der Schlichtungspraxis. Antragsteller wandten sich gegen einen gesonderten Messstellenvertrag, der nach den Angaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers durch die Entnahme von Energie über die neue moderne Messeinrichtung mit ihnen zustande gekommen sei und für den die Kunden das gesetzlich zulässige jährliche Entgelt zu bezahlen hätten. Verbraucher dürfen ihren Messstellenbetreiber frei wählen. Auch weil es bisher nur wenige Wettbewerber auf dem Markt des Messstellenbetriebes gibt, existierte in den meisten Fällen bisher kein gesonderter Messstellenvertrag. Den Schlichtungsanträgen war zu entnehmen, dass die Verbraucher in aller Regel wie bisher ihre Entgelte nur an einen Vertragspartner bezahlen möchten. Auch wenn nach den gesetzlichen Regelungen auch zukünftig weiterhin sogenannte „All-inclusiv-Verträge“ möglich bleiben, mit denen die Stromkunden alle Leistungen einschließlich der Netznutzung sowie des Messstellenbetriebes nur mit einem Vertragspartner abrechnen, ist jedenfalls dann vom Zustandekommen eines gesonderten Messstellenvertrages mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber auszugehen, wenn der Energielieferant seinerseits die Abrechnung der erhöhten Entgelte gegenüber dem Messstellenbetreiber verweigert. Weil in den betroffenen Stromlieferverträgen die Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb Teil der gegenüber dem Verbraucher abgerechneten Preise waren, empfahl die Schlichtungsstelle, dass der Beschwerdeführer das Entgelt für den Messstellenbetrieb künftig an den Messstellenbetreiber bezahlt sowie dass sein bisheriger Stromlieferant entsprechend auf Entgelte verzichtet.

### **Konzessionsabgabe bei Lieferung von Heizstrom**

Der Schlichtungsstelle lag im Jahr 2018 ein Schlichtungsantrag eines Verbrauchers vor, dem vom zuständigen Netzbetreiber sowie seinem Heizstromlieferanten für den Nachtstrom seiner Nachtspeicherheizung eine Konzessionsabgabe von 0,61 ct/kWh berechnet wurde. Er verlangte unter Berufung auf die Konzessionsabgabenverordnung, dass für Nachtstrom lediglich 0,11 ct/kWh als Konzessionsabgabe berechnet werden dürften. Ihm müssten daher überzahlte Beträge erstattet werden. Der Schlichtungsantrag hatte keinen Erfolg, weil nach Auffassung der Schlichtungsstelle nach den derzeitigen Formulierungen der Verordnung für den Heizstrombedarf des Beschwerdeführers, der weniger als 30.000 kWh im Jahr verbraucht, im Endergebnis die Regelungen für Tarifkunden anzuwenden ist. Weil der Beschwerdeführer nach der Konzessionsabgabenverordnung fiktiv als Tarifkunde anzusehen war, konnte er nicht verlangen, dass die Energieversorgungsunternehmen für seinen Heizstrombedarf die niedrigste Konzessionsabgabe berechneten.

### **Umstellung der Erdgasversorgung von L-Gas auf H-Gas**

Die Schlichtungsstelle befasste sich im Jahr 2018 auch mit einzelnen Schlichtungsanträgen gegen Gasnetzbetreiber, die durch die Umstellung der Erdgasversorgung von L-Gas auf H-Gas in dem betroffenen Versorgungsgebiet veranlasst waren. Als besonders problematisch erwiesen sich Verbrauchsgeräte der Gaskunden, die nach den Angaben der Netzbetreiber aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr auf die neue Gasqualität umgestellt werden konnten. So verlangte ein Antragsteller mit seinem Schlichtungsantrag vom Netzbetreiber den Ersatz der Kosten für die Neuanschaffung eines hochpreisigen Gasherdes. Der Netzbetreiber hatte eine Anpassung des Gerätes auf seine Kosten verweigert, weil der insolvente Hersteller des Gasgerätes die für die Umstellung notwendigen Ersatzteile nicht mehr liefern könne. Die Verpflichtung für den Netzbetreiber aus § 19a Abs. 1 Satz 1 EnWG, Gasgeräte auf seine Kosten anzupassen, betrifft nur Gasgeräte, die tatsächlich auch angepasst werden können. Der Beschwerdeführer war auch nach Auffassung der Schlichtungsstelle auf den gesetzlich vorgesehenen pauschalen Erstattungsbetrag von 100,00 EUR nach § 19a Abs. 3 EnWG für Neuanschaffungen zu verweisen. Weil es sich nicht um ein Gasgerät zu Heizzwecken oder zur Warmwasserbereitung handelte, kamen weitere Kompensationsbeträge von bis zu 500,00 EUR pro Gerät, die der Ordnungsgeber gestaffelt nach dem Alter der ausgetauschten Geräte vorgesehen hatte, in diesem Fall nicht in Betracht.

## Anhang:

### Informationen zur Schlichtungsstelle Energie

#### Vorstand des Schlichtungsstelle Energie e.V.

**Dr. Anke Tuschek**

Vorsitzende

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

**Ingmar Streese (bis zum 11.12.2018)**

stellv. Vorsitzender

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

**Robert Busch**

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

**Dr. Thorsten Kasper**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

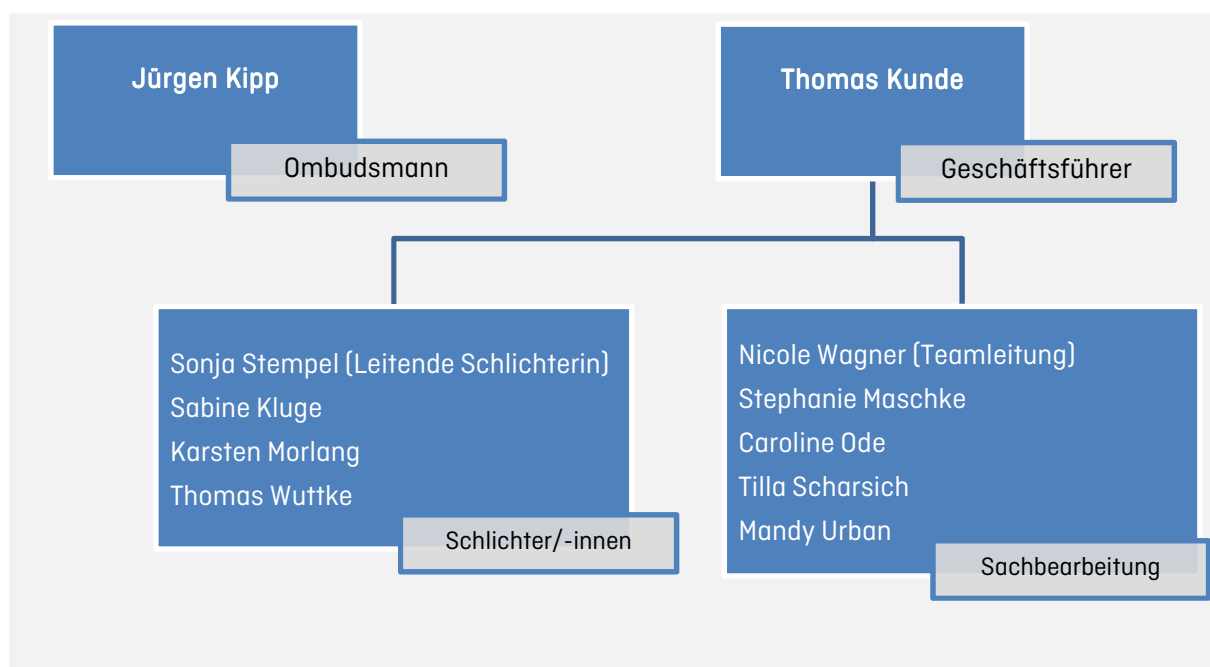
**Peter Krümmel**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

**Dr. Andreas Zuber**

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

#### Das Team der Schlichtungsstelle Energie zum 31.12.2018





## Beirat der Schlichtungsstelle Energie zum 31.12.2018

<b>Fabian Fehrenbach</b>	Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
<b>Dr. Paula Hahn</b>	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
<b>Helmut Herdt</b>	Städtische Werke Magdeburg GmbH
<b>Leonora Holling</b>	Bund der Energieverbraucher e.V.
<b>Kerstin Hoppe</b>	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
<b>Andreas Lange</b>	lekker Energie GmbH
<b>Andrea Lohr</b>	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
<b>Gero Lücking</b>	LichtBlick SE
<b>Dr. Christian Meinhardt</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
<b>Dr. Maja Murza</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
<b>Dieter Ploch</b>	eprimo GmbH
<b>Udo Sieverding</b>	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
<b>Andrea Vogt</b>	Stadtwerke Troisdorf GmbH
<b>Dietmar Wall</b>	Deutscher Mieterbund e.V.
<b>Marion Weitemeier</b>	Stiftung Warentest

## Vereinsmitglieder des Schlichtungsstelle Energie e.V. – Stand 31.12.2018

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	Energieversorgung Pirna GmbH	Kommunalunternehmen Stadtwerke Klingenberg (AöR)
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	Ener.my GmbH	MVV Energie AG
Verband kommunaler Unternehmen e. V.	E.ON Energie Deutschland GmbH	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.	e-rp GmbH	NGW GmbH
ARGEnergie e.V.	E.Vita GmbH	Ohra Energie GmbH
badenova AG & Co.KG	EWE Netz GmbH	PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH	EWR Aktiengesellschaft	REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co.KG
Bund der Energieverbraucher e.V.	gas.de Versorgungsgesellschaft GmbH	RheinEnergie AG
DEG Deutsche Energie GmbH	GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft	rhenag Rheinische Energie AG
DIG Deutsche Industriegas GmbH	Gasversorgung Angermünde GmbH	Schwarze Elster GmbH
EGT Energie GmbH	Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH	Shell PrivatEnergie GmbH
Einhorn Energie GmbH & Co.KG	Gasversorgung Main-Kinzing GmbH	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Elektrizitätsversorgung Werther GmbH	Gasversorgung Pforzheim Land GmbH	Stadtwerke Ahrensburg GmbH
Elektrizitätswerk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG	Gasversorgung Unterfranken GmbH	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH	Gelsenwasser AG	Stadtwerke Bad Friedrichshall
Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz	GemeindeStrom Wadgassen	Stadtwerke Bielefeld GmbH
Energieversorgung Oberhausen AG	GEO Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH	Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH
Energieversorgung Offenbach AG	goldgas GmbH	Stadtwerke Burscheid GmbH
	HAMBURG ENERGIE GmbH	Stadtwerke Dinslaken GmbH
	innogy SE	Stadtwerke Dreieich GmbH
	KommEnergie GmbH	Stadtwerke Dülmen GmbH

Stadtwerke ETO GmbH & Co.KG	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH	Stromnetz Hamburg GmbH
Stadtwerke Feuchtwangen	Stadtwerke Reichenbach/ Vogtland GmbH	Stromversorgung Angermünde GmbH
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH	SWB Energie und Wasser
Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach	Stadtwerke Saarlouis GmbH	SWE Energie GmbH
Stadtwerke Güstrow GmbH	Stadtwerke Schneeberg GmbH	SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Stadtwerke Hannover AG - enercity -	Stadtwerke Sigmaringen	Technische Werke Ludwigshafen AG
Stadtwerke Heidelberg GmbH	Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH	Thüga Energie GmbH
Stadtwerke Holzminden GmbH	Stadtwerke Troisdorf GmbH	Thüga Energienetze GmbH
Stadtwerke Kierspe GmbH	Stadtwerke Tübingen GmbH	TWL Energie Deutschland GmbH
Stadtwerke Mengen	Stadtwerke Waldkirch GmbH	Westfalen Weser Netz GmbH
Stadtwerke Neckargemünd GmbH	Stadtwerke Zirndorf GmbH	Westfalia GmbH
Stadtwerke Niebüll GmbH	Stromio GmbH	WSW Energie & Wasser AG
Stadtwerke Parchim GmbH	Stromnetz Berlin GmbH	ZEV Zwickauer Energieversorgung GmbH